



Vorlage

Datum: 06.05.2022
Vorlage FB I/4454/2022

TOP	Betreff Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Umsatzsteuergesetz - UStG -
Beschlussentwurf: Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	24.05.2022	nicht öffentlich
Rat	07.06.2022	öffentlich

Sachverhalt:

Nach Ende eines Übergangszeitraums tritt zum 1. Januar 2023 in allen Kommunen eine Änderung des § 2b UStG in Kraft. Hintergrund dieser gesetzlichen Neuregelung ist die von der Europäischen Union beschlossene Mehrwertsteuersystemrichtlinie.

Nach neuer Rechtslage unterliegen dann zahlreiche Leistungsbeziehungen kommunaler Körperschaften dem Umsatzsteuerrecht.

Dies betrifft nicht die hoheitlichen Tätigkeiten der Verwaltung. Diese unterliegen auch weiterhin keiner Umsatzsteuerpflicht. Es geht vielmehr um Leistungen und Angebote, die im Wettbewerb stehen und auch durch private Unternehmen erbracht werden könnten. Hier muss die Stadt ab dem 01.01.2023 Umsatzsteuer abführen. Im Gegenzug ist sie für diese Bereiche auch vorsteuerabzugsberechtigt.

Zur Klärung der Konsequenzen wurden in erheblichem Umfang Vorarbeiten geleistet. Insbesondere wurden alle Vertragsverhältnisse der Schloss-Stadt zentral erfasst und es fand eine Analyse der Erträge und Aufwendungen statt.

In diesem Zusammenhang stellen sich viele einzelfallbezogene Fragen zur Minimierung der Steuerpflicht z.B. durch Umorganisation der Aufgabendurchführung innerhalb der Kommune oder und gerade im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

Die Überprüfung, unter Einbeziehung des Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters, hat für viele Bereiche der Haushaltswirtschaft zu dem Ergebnis geführt, dass sie nicht betroffen sind. Es bleiben aber noch Einzelfragen zu klären.

Eine herausragende Problematik stellt allerdings der gemeinsame Bauhof mit der Hansestadt Wipperfürth dar.

Für den gemeinsamen Bauhof wurde im Jahr 2012 mit der Hansestadt Wipperfürth eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen. Die Vereinbarung richtet sich nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Danach sind zwei verschiedene Arten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung möglich – eine mandatierende oder eine delegierende Vereinbarung.

Verpflichtet sich eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR) in Nordrhein-Westfalen, eine Aufgabe für eine andere jPöR in Nordrhein-Westfalen durchzuführen (sogenannte **Mandatierung**) und bleiben die Rechte und Pflichten der beauftragenden jPöR als Träger der Aufgabe unberührt, ist regelmäßig von einer Unternehmereigenschaft der durchführenden jPöR und somit einer Pflicht zur Umsatzbesteuerung auszugehen, es sei denn, größere Wettbewerbsverzerrungen durch eine Nichtbesteuerung können für die konkrete Leistung ausgeschlossen werden. Nach einer Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Falle einer delegierenden Vereinbarung jedoch keine Steuerpflicht gesehen.

Nach den einzelnen Regelungen in der Vereinbarung spricht jedoch nichts dagegen, dass es sich vorliegend um eine **delegierende** Vereinbarung handelt. Der interkommunale Bauhof wird vor allem vollumfänglich mit der Erledigung der Aufgaben betraut. Die eigentliche Tätigkeit wird in Wipperfürth mit dortigem Personal und dortiger fachlicher und organisatorischer Expertise umfänglich ausgeübt.

Durch die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird die abgebende Stadt von ihrer Aufgabenerfüllung frei. Die übernehmende Stadt erhält die Zuständigkeit für die übertragende Aufgabe.

Die inhaltlichen Regelungen der aktuellen Vereinbarung sind so zu interpretieren, dass eine vollständige Abgabe der Aufgabe erfolgt. Hierdurch ergeben sich insbesondere erst die angestrebten Synergien, die aus dem Projekt Shared Services generiert werden sollten und die inzwischen durch die fachkundige und zuverlässige Leistung des einen Bauhofes für beide Kommunen erzielt wird.

Auch der Lenkungsreis steht dem nicht entgegen – im Gegenteil. Ein solches Gremium ist eher die Regel bei delegierenden Vereinbarungen (Köhler/Plückhahn zum GKG).

Im konkreten Fall wird die öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die die tatbestandlichen Voraussetzungen einer delegierenden Vereinbarung erfüllt, in § 1 jedoch ausdrücklich als „mandatierende Vereinbarung“ benannt.

Die Prüfung hinsichtlich des Umfanges der Aufgabenübertragung ergibt, dass die Aufgabe ganzheitlich übertragen wurde und die geforderte befreiende Wirkung vorliegt. Die Hansestadt Wipperfürth übernimmt und organisiert in ihrer Zuständigkeit das vollständige Leistungsspektrum.

Daher ist die Regelung aus § 1 sachlich unzutreffend. Die Formulierung „mandatierend“ ist daher in „delegierend“ abzuändern. Nach der Mitteilung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung tritt dann die Umsatzsteuerpflicht nicht ein.

Demnach muss § 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Hansestadt Wipperfürth in der Weise abgeändert werden, dass das Wort „mandatierend“ durch das Wort „delegierend“ ersetzt wird. Ebenso wird klarstellend nach dem Wort „Aufgaben“ der Text „mit befreiender Wirkung“ eingefügt werden.

Des Weiteren soll § 4 der Vereinbarung in folgender Form ergänzt werden: „Die festgesetzten Stundensätze enthalten keine Umsatzsteuer. Sollte nachträglich festgestellt werden, dass die Lieferung/Leistung/Transaktion der Umsatzsteuer unterliegt, ist der Leistende berechtigt, die Umsatzsteuer mit einer berechtigten Rechnung nachzufordern.“

Eine bereits gestellte verbindliche Auskunft wird mit den oben genannten Merkmalen bei der Finanzverwaltung ergänzt. Die bisherige Regelung sowie alternative Lösungsansätze liegen als Anfrage beim Finanzamt bereits vor. Das Finanzamt Wipperfürth hat bereits Zweifel an einer Umsatzsteuerfreiheit der bisherigen Vereinbarung signalisiert.

Bei einer positiven Antwort in Bezug auf die oben genannten Änderungsvorschläge muss die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Hansestadt Wipperfürth noch im Jahr 2022, mit Wirkung zum 01. Januar 2023 vom Rat beschlossen werden, um die Umsatzsteuerpflicht zu vermeiden. Eine Beschlussfassung vor Vorliegen der Antwort auf die verbindliche Auskunft wird seitens des einbezogenen Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters derzeit nicht empfohlen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Falle, dass die Finanzbehörden die befreiende Wirkung nicht anerkennen können, würden sich die Leistungen des Bauhofes ab dem 01.01.2023 in Höhe von 19% Umsatzsteuer für den allgemeinen Haushalt verteuern. Dies würde eine zusätzliche Haushaltsbelastung von zumindest rd. 300.000 € jährlich bedeuten.

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Isabel Bever